

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküchler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Keksinindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 3

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsfrist Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro dreizeiliger Pettizeile Mk. 1, für die Zeilenstellen 30 Pfg.

Das erste Friedensjahr beginnt.

Nach vier harten Kriegsjahren, die uns so unbeschreiblich viel Leid und Elend gebracht haben, nähern wir uns endlich dem heißersehnten Frieden, und das neue Jahr, das nun seinen Anfang nimmt, wird, wie wir alle hoffen, unter dem Zeichen des Weltfriedens stehen. Es wird erfüllt sein von der Hoffnung auf bessere Verhältnisse, es wird und muß aber auch erfüllt sein von dem ernstesten Willen, die schlechten Zustände zu verbessern und das deutsche Volk aus seelischer und wirtschaftlicher Not zu erlösen. Wir dürfen und wollen mitten in dem Wirrwarr und der Massennot den Mut nicht verlieren und den Glauben an eine Wiebergeburt unseres armen, so schwer gestraften Volkes. Die feste Zuversicht, daß wir auch die gegenwärtigen Schwierigkeiten überwinden und die Nöte bannen werden, entspringt ja aus dem Vertrauen auf die unverwundliche, unsiegbare Kraft des Volkes, sie treibt uns an, alle Kräfte anzuspannen und auf das eine, richtige Ziel zu richten, die Bahn freizumachen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau und den kulturellen Aufstieg Deutschlands. In diesem Geiste der Zuversicht und des Willens zur Arbeit treten wir in das neue Jahr ein.

Eine ungeheure Arbeit steht uns bevor. Unser Wirtschaftsleben ist aufs heftigste erschüttert, Massenarbeitslosigkeit, Lebensmittelknappheit und Teuerung lasten schwer auf den Massen, und dabei sind unsere inneren Verhältnisse im höchsten Maße unklar und verworren. Um das Unglück vollzumachen, sind unsere Feinde mit Macht darauf aus, uns ein brütendes Joch aufzulegen und uns für alle die Schäden verantwortlich zu machen, die der Weltkrieg angerichtet hat. Obendrein haben wir alle Hände voll zu tun, um die Wunden zu heilen, die der Krieg unserm eigenen Lande geschlagen hat und den Überlast zu überwinden, den der Krieg am deutschen Volkskörper vorgenommen hat. Es gehören starke Nerven dazu, um nicht zusammenzubrechen beim Anblick der ungeheuren Aufgabe und der großen Verantwortung, die das Schicksal uns auferlegt hat. Wohl noch niemals, solange Deutschland eine Geschichte hat, ist seine innere und die äußere Lage so verzweifelt gewesen wie gerade heute, und das Jahr 1919 wird für immer ein Meilenstein bleiben in der Erinnerung unserer Nachkommen. In diesem ersten Friedensjahre werden die Würfel geworfen über die Zukunft des deutschen Volkes; es muß sich zeigen, ob wir den Mut, den Willen und die Kraft besitzen, all der unsäglich schwierigen Herr zu werden, oder ob wir unter der schweren Aufgabe wirtschaftlich und seelisch zusammenbrechen.

Das neue Jahr wird zu einem Prüfstein werden, an dem sich die Frage entscheidet, ob im deutschen Volke ein starker Wille zur Tat wohnt, der vor keinem Hindernis zurückschreckt, oder ob die Mächte des Niedergangs: Eigenbrödelei, Sentimentalität, Uneinigkeit, Phrasendreck, Illusionismus und Weltfremdheit die Oberhand haben. Wir tragen unser Geschick selbst in der Hand, auf uns selbst kommt es an, ob wir als Kulturvolk untergehen und zum Elaven der Sieger werden, oder ob uns ein Wiederaufstieg und eine Wiedergeburt vergönnt sein werden. Dieser unerbittlichen Tatsache müssen wir uns bewußt werden, wir müssen der Wirklichkeit nüchtern ins Auge blicken und die eiserne Notwendigkeit begreifen, uns so oder anders zu entscheiden, wir müssen uns auch der Verantwortung bewußt sein, die jeder von uns an seinem Teile trägt. Wenn das erste Jahr, das uns ein gehäuftes Maß von Elend und Not als schlimme Erbschaft hinterläßt, im Strom der Zeiten versinkt, und wenn das neue Jahr aus den Nebeln der Zukunft emporläuchtet, so muß das deutsche Volk in dieser ersten Stunde bei sich selbst Einsicht halten, es muß unter seine Vergangenheit einen dicken Strich ziehen und der Zukunft ins Auge schauen. Nicht bei Becherklang und üppigem Mahl konnten wir Neujahr feiern, wir wollten es auch nicht; denn es ziemte sich nicht für ein todwundes

Bauende Zeit.

Ein Jahr klingt aus, ein Jahr klingt an,
Der lobt die blutbesprigte Zeit?
Es dehnte sich zur Ewigkeit
Ihr harter Zwang und Bann.

Es schlug wohl jede Stunde
Zu Grimm und Eroll, zu Mord und Brand,
Der Fuß zerstampfte reifes Land.
Die Ernte: Tod und Wunde.

Zerbrochen stürzten Haus und Heerd,
In Asche sauben Dorf und Stadt.
Es fraß, und fraß sich doch nicht satt.
Das haßverfluchte Schwert!

Ihr Tage voller Graun und Blut,
Wer mag zurück sich wenden?
Wie waschen von den Händen
Aufatmend Schmutz und Blat.

Wie waschen von den Sinnen
Den letzten Staub, den letzten Wahn,
Ein größeres Beginnen,
Ihr Brüder, geht nun an.

O Freiheit, Friede, Morgenrot,
Die leuchtet ihr so hell und warm!
Es quillt die Kraft im frohen Arm
Zu säkernischem Gebot:

Zerfallen ist der alte Bau —
Hörst du die Gassen schreien?
Nun soll ein Werk gedeihen
Starkauf ins lichte Blau.

Hinaus den Dreck, den Schutt hinaus,
Und Fluch den Nachtgespenstern!
Wir bauen uns ein neues Haus
Mit hohen, weiten Fenstern.

Ein helles Haus, doch kein Palast
Für Könige und Drownen,
Denn soll die Arbeit wohnen,
Befreit von Not und Last.

Drum jede Stunde, die vollbracht,
Sei Psalm, der unsre Eintracht preißt,
Sei Sang vom starken Brudergeißt,
Der unser Haus bewacht. Ernst Dreygang.

Voll. Nein, wir hatten nachzudenken über unsere Pflicht gegen Volk und Vaterland!

In der Neujahrsnacht richteten sich die Blicke von Millionen hoffnungsvoll in die Zukunft, von wo das soziale Neuland herüberschimmert. Sie lassen das Vergangene vergangen sein und werfen das Ueberlebte in den Abgrund. Auf neuen Bahnen schreitet das deutsche Volk vorwärts in die sozialistische Gesellschaft. Wir haben abgeschlossen mit dem, was hinter uns liegt, und wir widmen all unsere Kraft dem, das kommen soll. Mögen die Rückschrittlere und Ausbeuter die alte Zeit wieder herbeiwünschen, mögen sie wie lichtscheue Maulwürfe wühlen und graben, es ist vergebliche Mühe; denn eine neue Zeit ist angebrochen, und das Geschehene läßt sich nicht mehr ungeschehen machen. Ihre Gegenwart ist nutzlos, ihr Widerstand wird langsam, aber allmählich gebrochen werden. Sie werden an ihrer gegenrevolutionären Tätigkeit wenig Freude haben, von einer inneren Befriedigung ganz zu schweigen. Der Dichter hat recht, wenn er sagt:

Trotlos ist es, für Geschwundnes,
Gingangeszeiten wollen.
Hast du Macht, den Strom zu hemmen
Und zum Quell zurückzurollen?
Kann, was Nische ward, noch lodern,
Kann, was Leiche ward, genesen?

Zu den Toten fällt das Lote,
Sei es noch so schön gewesen.
Mag, ins Abendrot versinken,
Trüben Mutz ein Trümer klagen,
Doch der Witz des Wohlberreiten
Grüßt im Ost das junge Tagen.

Die Ueberzeugung, daß wir abgeschlossen haben mit der Vergangenheit, gibt uns den Mut, das alte, Jahrtausende alte Unrecht in ein neues Recht zu verwandeln, sie stärkt in uns den Willen, der Arbeit zu ihrem Recht zu verhelfen und die Arbeitermasse von dem himmelschreienden Elend zu befreien. Wir wollen zu den Wohlberreiten gehören, die gewillt und bereit sind, den Sozialismus siegreich durchzuführen und einen Tempel der Zukunft zu bauen, in dem das deutsche Volk sich glücklich zu fühlen vermag. In uns allen, so hoffen wir, wohnt ein stark ausgeprägtes Pflichtgefühl, das vor keinem Opfer zurückschent, wenn es gilt, das Wohl der Arbeitermassen und des gesamten Volkes zu fördern.

Zum Jahresbeginn haben wir in unserm Herzen den Schwur zu leisten, nicht zu ermüden und nicht zu ermannen in unserer Arbeit, bis das erhabene Ziel des Sozialismus erreicht ist. Wir wollen vorwärts marschieren unter der Parole: Alles durch das Volk, alles für das Volk! im Geiste der sozialen Demokratie.

Bäcker, Konditoren und Fabrikbranche Münchens in Lohnbewegung.*

Zum dritten Male im Jahre 1918 machten sich die Münchner Kollegen daran, ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Diesmal mit der festen Absicht, daß unter allen Umständen entweder ein Tarifvertrag oder mindestens die Festlegung der Mindestlöhne durchgeführt werden. Nach wiederholten Verhandlungen mit der Kammer, die erstmals das Einigungsamt ablehnte, kamen infolge Eingreifens des Ministeriums für soziale Fürsorge am 30. November die Parteien im Einigungsamt nochmals zusammen.

Nach vierstündigen Beratungen erließ das Einigungsamt folgenden Schiedsspruch:

- Die Lohnfrage wird wie folgt geregelt:
a) Abgehen von dem bisherigen üblichen Frühstücker mit Brot im Werte von 30 % ist als Mindestlohn zu zahlen, für den Bäcker M 57, für den Metzger M 51, für den Köchler M 45, für den Köchler im ersten Jahre nach der Lehre M 40.
b) Sämtliche Löhne erhöhen sich bei Neuregelung der Löhne um mindestens M 5 pro Woche.
2. Für Ueberstunden wird ein dreißigprozentiger Aufschlag vergütet.
3. Ueber Arbeitszeit, Arbeitsdauer und Sonnensarbeit gilt die vom Reichsarbeitsamt in Berlin unterm 23. November 1918 erlassene Verordnung über: „Die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien“.
4. Entzihen über die Auslegung und Anwendung Streitigkeiten, so haben die Vertragsparteien bereit zu versuchen, diese in Güte zu regeln. Gelingt eine gütliche Einigung nicht, so entscheidet das Tarifamt des Oberverwaltungsgerichts unter Hinzuziehung von drei Meister- und Gehilfenvertretern endgültig.
5. Dieses Uebereinkommen tritt mit dem 1. Dezember 1918 in Kraft und hat Gültigkeit bis auf weiteres. Es ist kündbar jeden Ersten des Monats zum Ersten des folgenden Monats.
(Unterschriften.)

Eine Gehilfenversammlung am 2. Dezember stimmte dem zu und ebenfalls eine Meisterversammlung am 9. Dezember.

Damit ist nun auch im Münchner Bäckergewerbe wieder ein Grundstein für den neuen Aufbau der Lohn- und Arbeitsbedingungen geschaffen, was von allen heimkehrenden Kollegen freudig begrüßt wurde.

Im Konsumverein Sendling-München wurden am 12. Oktober M 10,80 pro Woche Teuerungszulagen erteilt.

Im Konsumverein vom Jahre 1864 wurden ab 1. September M 6 und ab 1. Dezember weitere M 5 Teuerungszulagen gewährt.

* Wegen Raummangels zurückgestellt gegeben.

Mit der Firma Ant. Seidl, G. m. b. H., wurde ein Tarifvertrag vereinbart mit folgendem Wortlaut:
a) Die Arbeitszeit beträgt, einschließlich halbstündiger Essenspause, pro Arbeitsschicht 8 Stunden pro Tag.
b) Der Schichtwechsel wird durch den Arbeitsauschuss im Einvernehmen mit dem Verband geregelt.
c) Ueberstunden sind in der Regel zu vermeiden.
d) Für die gesetzlich erlaubte Nachschicht sind 50 pSt. und für Ueberstunden 30 pSt. Lohnzuschlag zu gewähren.
e) Der Mindestlohn beträgt für Schiefer M 82, Mischer M 57 und Köstler M 52; für Konditoren, Lebkuchen-, Schokoladen- und Waffelabteilungen ebenfalls M 30. M 57 beziehungsweise M 52; für Arbeiterinnen M 30.
f) In Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird nicht gearbeitet.
g) Entfallen in der Anwendung und Auslegung dieses Uebereinkommens Streitigkeiten, so sind sie zunächst durch die Parteien in Güte zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Einigungsamt des Gewerbegerichts München endgültig.
h) Das Uebereinkommen hat bis auf weiteres Gültigkeit. Eine Kündigung kann nur unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist, die nur am Ersten eines Monats zulässig ist, erfolgen.
i) Ueber Entlassungen muß der Arbeiterauschuss gehört werden.

Damit ist auch in diesem Betriebe wieder fester Boden gefaßt und eine Lohnzulage von M 5 bis M 7 erreicht. Die dort bisher beschäftigten Mitglieder können stolz sein auf den Erfolg. Auch die übrigen Beschäftigten sind nun ohne Ausnahme der Organisation beigetreten, so daß Aussicht vorhanden ist, daß auch für spätere Zeiten eine gute Fortentwicklung garantiert werden kann. Und was das Beste ist, sie gehören alle einer Organisation an.

Mit den Großbetrieben Grünwald, Saffpflanzerei und der Schlüterbrotfabrik sind Vereinbarungen getroffen worden, wonach in diesen Betrieben bis zu M 10 höhere Löhne bezahlt werden als in den Nahrungsmittelbetrieben.

In der Keksfabrik Feurich und bei der Firma Sellian ist der Acht-Stundenbetrieb durchgeführt. Eine Lohnregelung in beiden Betrieben steht bevor.

Für die Konditoren sind Forderungen aufgestellt, die der Genehmigung durch eine Versammlung nur mehr bedürfen und dann an die Konditoren-Zunung abgehen werden.

Ueber die Durchführung der Verordnung, über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien wurde dahin entschieden, daß strenge Gewerkschaftskontrolle mit besonderer Rücksicht für die Lehrlinge gefordert wird. Die Anstellung von Fachbeamten ist unbedingt erforderlich; denn sonst werden die Lehrlinge um das Meiste ausgebeutet, um das die Ausbeutung der Gehilfen durch den Achttundertag abnimmt.

Daß diese Erfolge zum Teil mit auf das Konto des politischen Umwandlungs zu setzen sind, tut nichts zur Sache. Doch sollen die Führer nicht nun bald einsinken, daß ihr Verhalten eine Sünde ist, die um so größer wird, desto länger sie abwärts sehen. Die öffentliche Brandmarke muß alsbald erfolgen; wenn dann so manches geschäftsführende Druckergewerbe von den Geldgrauen ausgeröhrt wird, so müssen sich dies die Mitglieder an unsern Erfolgen selbst gutreiben. Auf die Länge der Zeit geht es nämlich nicht, daß man immer nur erntet, ohne zu säen. Deshalb, Münchner Kollegen, freut Euch Eurer Erfolge und arbeitet mit!

Vereinbarung im Nürnberger Bäckergewerbe.

Erfolgreich ist es unserer Organisation gelungen, auch mit der Bäcker-Zwangszunung in Nürnberg eine Vereinbarung über die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gehilfen zu treffen. Das wird nun der Anfang dazu sein, daß alle Gehilfen sich der Organisation anschließen. Sollte das nicht gelingen, dann werden die Abmachungen allerdings nur auf dem Papier stehen.

Vereinbarung.

Zwischen der Bäcker-Zwangszunung Nürnberg einerseits und dem Zentralverband der Bäcker und Konditoren und verwandten Berufskollegen Deutschlands andererseits wird folgendes vereinbart:

- 1. Die Arbeitszeit richtet sich nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen, die am 15. Dezember 1918 in Kraft treten.
2. Das Kost- und Logisproblem wird vollständig beseitigt, an dessen Stelle tritt Lohnzuschlag.
3. Der Mindestlohn für Gehilfen im ersten Gehilfenjahr beträgt M 40, im zweiten Gehilfenjahr M 45; für alle übrigen Gehilfen beträgt der Mindestlohn M 50. Für beratungswirksame Posten ist entsprechend mehr zu zahlen.
4. In Betrieben über 5 Gehilfen ist der Mindestlohn für jeden Gehilfen M 50 mit entsprechender Lehrgeldzahlung für entsprechende Posten und solche Arbeiten, die besondere besondere Anforderungen erfordern.
5. Bei aus Schmierplatten in der Ernährung- und Backwarenherstellung Kost und Logis nicht befreit werden kann, ist folgender Mindestlohn zu zahlen: In Bäckereien unter 5 Gehilfen für solche im ersten und zweiten Gehilfenjahr M 20, nach dem zweiten Gehilfenjahr M 25; in Bäckereien mit 5 und mehr Gehilfen hat M 20 für beide Gehilfen zu zahlen. Das tägliche Kost- und Logisgeld bleibt den Arbeitgebern überlassen.
6. Der Lohn gilt nur für 6 Arbeitstage; an Sonntagen aus wirtschaftlichen Gründen und drittem Interesse — sowohl es gesetzlich gebietet ist — das Baden dringende notwendig ist, wird für die Stunde 30 pSt. Zuschlag gezahlt. Ueberstunden sind zu vermeiden. Hierfür werden, um die Mehrarbeit bewältigen zu können, Ausschleife ein-geleitet; und solche werden nicht zu umgehen, dann werden 30 pSt. für die Stunde vergütet.
7. Die Erzeugung des Sonntags- und Ueberstundenanzugs hat unter Verantwortung der gewählten Kost und Logis zu erfolgen. Das hat auch Bedeutung für kommende Kündigungen.
8. Der Lohn für Lehrlinge beträgt pro Woche in Betrieben unter 5 Gehilfen für monatliche M 40,

- für weibliche M 40, in Betrieben über 5 Gehilfen für männliche M 50, für weibliche M 45. Für die Hilfskräfte haben auch die Bestimmungen in Ziffer 5, 6 und 7 der Vereinbarung Geltung.
7. Sämtlichen Hilfskräften ist 30 pSt. Zuschlag aus dem sich rechnerisch ergebenden Tagelohn zu gewähren. Dauert die Ausschilfe länger als 3 Tage, so tritt der Wochenlohn in Kraft.
8. Arbeiter und Arbeiterinnen, die ein volles Jahr im Betriebe tätig sind, erhalten in den Sommermonaten (Mai bis September) 4 Tage, nach 2 Jahren 6 Tage Urlaub. Der Lohn für diese Tage wird weitergezahlt. Barvergütung statt Ferien ist unzulässig.
9. Wo schon bessere Verhältnisse in Ferien, Lohnverhältnissen und im übrigen Arbeitsverhältnis bestehen, dürfen diese durch die Vereinbarung eine Verschlechterung nicht erfahren.
10. Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten werden durch die Tarifkontrahenten geschlichtet; falls eine Einigung nicht zu erzielen ist, entscheiden die gesetzlichen Schlichtungsinstanzen.
11. Den Vertrauensleuten der Arbeitnehmer beziehungsweise deren Organisation wird zwecks Kassierung der

Was erfordert die Zeit?
Außer Erfüllung der gewerkschaftlichen Pflichten und der unausgesetzten Werbung neuer Kämpfer für die Aufgaben unseres Zentralverbandes hat jeder Kollege und jede Kollegin für die Ziele der großen deutschen Revolution einzutreten und ihr seine Kräfte zu widmen. Hinein in die sozialdemokratischen Organisationen und hinein in die Wahlversammlungen! rufen wir insbesondere auch unsern weiblichen Mitgliedern zu. Dort sollt ihr politisch denken und handeln lernen!

Beiträge der Zutritt zu den Wohnräumen der Gehilfen geklärt; das Verweilen der Geschäftsräume ist tunlichst zu vermeiden.
11. Um das Gesamtgewerbe auf eine gesunde Grundlage zu stellen, wird die Lehrlingshaltung folgendermaßen gehandhabt:
Betriebe ohne Gehilfen dürfen nur einen Lehrling beschäftigen; ein zweiter Lehrling darf erst eingestellt werden, wenn mindestens 2 Gehilfen beschäftigt sind. Mehr als 2 Lehrlinge dürfen nicht eingestellt werden.
Ausnahmen bei Einstellung eines dritten Lehrlings können gemacht werden, wenn ein Lehrling sich im dritten Lehrjahre befindet.
12. Die Vereinbarungen treten mit dem 15. Dezember 1918 in Kraft und haben Geltung bis 1. Juli 1919. Wird einen Monat vorher die Vereinbarung von einer der vertragschließenden Parteien nicht gekündigt, dann läuft die Vereinbarung ein Jahr weiter. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
Nürnberg, den 15. Dezember 1918. (Unterschriften.)

Lohn- und Arbeitsvertrag der Bäcker in Breslau.

Der Anfang in Schlesien ist gemacht! Am 16. Dezember sind nun auch die Lohnverhältnisse tariflich geregelt. Hoffentlich werden jetzt auch die Kollegen in den Kleinstbetrieben danach ebenfalls zu Vereinbarungen mit den Zunungen zu kommen. Die Breslauer Kollegen, die sich in der letzten Zeit in großer Zahl der Organisation anschließen, werden sicher ihr Bestes einlegen, daß der Vertrag in allen Betrieben korrekt eingehalten wird.

Lohn- und Arbeitsvertrag.

Die Bäckerei (Zwangszunung) in Breslau schließt mit der Duxauer Bäckergesellschaft (vertreten durch den Vorstand des Verbandes der Bäcker und Konditoren) folgende Vereinbarung ab:

- 1. Die Arbeitszeit in den Bäckereien regelt sich nach dem jeweiligen Gesetz. Während der Arbeitszeit sind die notwendigen Essenspausen zu gewähren.
2. Lohn. Selbständige Arbeiter erhalten einen Wochenlohn von M 28, zweite und dritte Gehilfen M 18 bis M 23, ferner Kost und Wohnung. Wird weder Kost noch Wohnung gewährt, so erhalten selbständige Arbeiter einen Vorlohn von M 50, zweite und dritte Gehilfen von M 40 bis M 45.
3. Lehrlingswesen. Die Neueinstellung von Lehrlingen soll in der nächsten Zukunft nach Möglichkeit beschränkt werden.
4. Allgemeine. Etwa bei Abschluß dieser Vereinbarung bestehende günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen dürfen nicht herabgesetzt oder geändert werden. Zur Regelung der aus diesem Vertrage etwa entstehenden Streitigkeiten wird ein Ausschuss von 6 Mitgliedern gewählt, der zur Hälfte aus Bäckern, zur anderen Hälfte aus Gehilfen bestehen muß.
5. Bestehende Vereinbarungen treten am 16. Dezember 1918 in Kraft und laufen zunächst bis zum 31. Dezember 1919.
6. Geht vor dem 1. Oktober 1919 von keiner der vertragschließenden Parteien eine Kündigung, so läuft der Vertrag auf ein weiteres Jahr. Eine weitere Verlängerung dieses Vertrages erfolgt unter günstigster Anwendung derselben Bestimmungen.
Breslau, den 16. Dezember 1918. (Unterschriften.)

Carifabschluß mit der Bäckerei in Meerane i. S.

Die Bäckerei in Meerane i. S. vereinbarte mit unserm Verband (Bezirk Chemnitz) nachstehenden Lohn- und Arbeitsvertrag:
1. Der Mindestlohn für Gehilfen bis zu 20 Jahren beträgt M 36 in der Woche.
2. Für Gehilfen über 20 Jahre ist der Mindestlohn M 42 in der Woche.
3. Die Woche hat 6 Arbeitstage. Wird an Sonntagen gearbeitet, ist ein Zuschlag von 50 pSt. für die gearbeiteten Stunden zu zahlen.
4. Für Kost und Logis können M 20 in der Woche in Anrechnung kommen.
5. Die Lehrlingsfrage erfährt folgende Regelung: Ostern 1919 dürfen Lehrlinge in unserm Gewerbe überhaupt nicht eingestellt werden. Verläßt ein Meisterlohn die Schule und will Bäcker lernen, kann er dieses nur bei seinem Vater.
Die folgende Zeit darf ein zweiter Lehrling erst dann eingestellt werden, nachdem der erste Lehrling das zweite Lehrjahr vollendet hat.
6. Der Arbeitsnachweis ist ein paritätischer. Die Verwaltung des Arbeitsnachweises besteht aus 3 Bäckern und 3 Verbandsgehilfen.
7. Diese Kommission ist gleichzeitig Schlichtungsausschuss und überwacht die Einhaltung der getroffenen Lohn- und Arbeitsvereinbarungen.
8. Kriegsbeschädigte dürfen gegenüber gesunden Gehilfen in der Arbeitsvermittlung nicht zurückgesetzt werden.
9. Die Zunungsmeister beschäftigen in erster Linie Verbandsgehilfen.
10. Änderungen dieser Vereinbarung sind an vorherige gegenseitige Verhandlungen gebunden.
11. Die Abmachungen treten mit dem 15. Dezember 1918 in Kraft. (Unterschriften.)

Zur Lohnbewegung in Hannover

bringen wir nachstehend den Wortlaut des Tarifes, der dort, wie wir in letzter Nummer berichteten, mit den Bäcker-Zwangszunungen zum Abschluß kam.
Tarifvertrag, vereinbart zwischen den beiden Bäcker-Zwangszunungen von Hannover und Linden und dem Zentralverband der Bäcker und Konditoren, Mitgliedschaft Hannover.

- 1. Lohn. Für den Bereich der beiden Bäcker-Zwangszunungen Hannover und Linden beträgt der Mindestlohn: a) für Gehilfen bis zu 20 Jahren M 45; b) für Gehilfen über 20 Jahre M 48; c) für Arbeiter von 14 bis 18 Jahren M 33; d) für Arbeiter von 16 bis 20 Jahren M 35; e) für Arbeiter über 20 Jahre M 38. Alle zurzeit gezahlten Löhne werden um M 5 die Woche erhöht. Wo durch diese Erhöhung der Mindestlohn nicht erreicht wird, muß der Lohn auf diese Höhe erhöht werden. Bis-her gezahlte höhere Löhne dürfen auf keinen Fall gekürzt werden. In Anbetracht der schwierigen Ernährungsverhältnisse ist es den Gehilfen und Arbeitern gestattet, wie bisher beim Meister in Kost und Logis zu bleiben. Jedoch muß der Meister dem Gehilfen respektive Arbeiter auf ihren Wunsch Kost und Logis in bar auszahlen. Für Kost und Logis können M 25, für nur volle Kost M 20 in Abzug gebracht werden.
2. Arbeitszeit. Die Arbeitszeit beträgt 8 Stunden einschließlich einer halben Stunde Pause. Pro Woche sind nur 6 Arbeitsschichten zu leisten.
3. Ueberstunden. Ueberstunden sind auf alle Fälle zu vermeiden. Soweit solche unbedingt notwendig sind, werden dieselben mit M 125 für Gehilfen und mit 90 S für Arbeiter die Stunde vergütet.
4. Sonntagsarbeit. Sonntagsarbeit ist gänzlich verboten. Wo sie zu notwendigen, gesetzlich erlaubten Vorarbeiten oder in besonderen Notfällen unvermeidlich ist, wird dieselbe für die angefangene Stunde mit M 1,50 für Gehilfen und M 1,20 für Arbeiter bezahlt.
5. Lehrlingshaltung. Neue Lehrlinge dürfen bis Ostern 1920 nicht eingestellt werden, ausgenommen hiervon sind Bäckermestertöchter. Von da an dürfen Betriebe ohne Gehilfen nicht mehr als einen Lehrling beschäftigen. Bevor der zweite Lehrling eingestellt wird, müssen mindestens zwei Gehilfen dauernd beschäftigt werden. Ferner kann der zweite Lehrling eingestellt werden, wenn sich der erste Lehrling im letzten halben Lehrjahre befindet. Bestehende Lehrverträge werden nicht hiervon berührt. Für die Lehrlinge gilt die tarifliche Arbeitszeit der Gehilfen. Jedem Meister wird zur Pflicht gemacht, den Lehrlingen jeden Sonntag ein angemessenes Taschengeld zu geben, entsprechend der Dauer der Lehrjahre.
6. Arbeitsvermittlung. Die beiden Zunungen verpflichten sich, mit dem Zentralverband der Bäcker und Konditoren einen paritätischen Arbeitsnachweis zu errichten.
7. Tarifamt. Die beiden Zunungen wählen zusammen 4 Vertreter, der Zentralverband der Bäcker gleichfalls 4 Vertreter, welche dann gemeinsam das Tarifamt bilden. Das Tarifamt hat die Durchführung dieser Vereinbarungen und alle sich ergebenden Differenzen zu regeln. Bei Entscheidungen, die Stimmengleichheit erfordern, wird der Vorsitzende des Gewerbegerichts Hannover als unparteiischer Vorsitzender hinzugezogen.
8. Schlußbestimmungen. Diese Vereinbarungen treten mit dem Tage der Unterschrift in Kraft und gelten bis 1. April 1920.
Wird dieser Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf von einer der vertragschließenden Parteien gekündigt, so gilt er stets auf ein weiteres Jahr. Beide Teile verpflichten sich, nach erfolgter Kündigung des Vertrages sofort Verhandlungen zwecks Abschlußes eines neuen Vertrages aufzunehmen. (Unterschriften.)

Vereinbarungen mit den Zunungen in Bremen.

In der letzten Nummer des allen Jahres konnten wir über die einzelnen Abschnitte der Bremer Lohnbewegung berichten, mußten aber den Wortlaut der schließlich ge-

trossenen Vereinbarungen mit den Innungen zurückstellen. Nachstehend geben wir den Wortlaut. Der Tarifabschluß bringt den Bremer Kollegen eine zunächst annehmbare Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

Vereinbarungen zwischen den Bäckern und Großbäckern Zwangsvereinigungen Bremen und dem Zentralverband der Bäcker und Konditoren, Bezirksleitung Bremen.

1. Die Arbeitszeit beträgt täglich 8 Stunden, einschließlich einer halben Stunde Essenspause. In Betrieben, deren tägliche Betriebsdauer nicht mehr als 8 1/2 Stunden beträgt, ausschließlich einer halben Stunde Pause.
2. Jeder vom Heeresdienst Entlassene tritt an seinen alten Arbeitsplatz zurück, den er im August 1914 innehatte.
3. Wöchentlich sind nur 6 Schichten zu leisten. Ueberstunden dürfen nicht gemacht werden; bei Mehrarbeit sind Arbeitskräfte einzustellen.
4. Bestehende Löhne dürfen nicht gekürzt werden. An Mindestlohn wird gezahlt: a) für Arbeiter ein Wochenlohn von M 60; b) in den ersten Gesellenjahren M 58; c) für Arbeiterinnen und jugendliche Hilfsarbeiter unter 17 Jahren M 55. Durch diese Neuordnung muß für die unter Position a und b Genannten eine Lohnerhöhung von mindestens M 10 und für die unter c Genannten eine Lohnerhöhung von mindestens M 5 pro Woche eintreten. Reicht dieser Satz nicht aus, um obengenannte Mindestlöhne zu erreichen, dann ist der Lohn um soviel zu erhöhen, daß der Mindestlohn erreicht wird.
5. Kost und Logis darf von dem Arbeitgeber nicht mehr gegeben werden.
6. Entlohnung der Lehrlinge: Lehrlinge im ersten Lehrjahre erhalten pro Woche M 8, im zweiten Lehrjahre M 9 und im dritten Lehrjahre M 10 pro Woche bei voller Kost und Logis. Wo keine Kost und kein Logis gegeben wird, kommt ein Zuschlag von M 20 pro Woche hinzu.
7. Lehrlinge, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen dürfen bis auf weiteres nicht mehr eingestellt werden.
8. Bei Verarbeitung von 20 Teil Mehl in der vierwöchentlichen Mehrperiode muß ein Geselle beschäftigt werden.
9. Grundsatz ist, daß auf jeden Beschäftigten Lehrling, Hilfsarbeiter und jede Arbeiterin ein Geselle beschäftigt werden muß.
10. Die Arbeitsvermittlung geschieht nur noch durch den Zentralarbeitsnachweis, Düsternstr. 1, alle anderen Einstellungen sind verboten.
11. Diese Vereinbarungen haben Gültigkeit für alle bei der Herstellung und dem Transport von Backwaren beschäftigten Personen, ebenso für die Wiedereinstellung der vom Heeresdienst Entlassenen.
12. Zur Ueberwachung und Durchführung dieser Vereinbarungen haben die mit einem Ausweis des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren versehenen Beauftragten jederzeit freien Zutritt zu den Betriebsräumen. Der Ausweis muß von dem Arbeiter- und Soldatenrat Bremen gegengezeichnet sein.
13. Diese Vereinbarungen treten mit dem 15. Dezember 1918 in Kraft und haben so lange Gültigkeit, bis normale Verhältnisse wieder eintreten.

Bestehende bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen werden durch diese Vereinbarungen nicht aufgehoben, sondern bleiben in Gültigkeit. Ueber die Aufhebung und über eventuelle Änderungen dieser Vereinbarungen beschließen nur die unterzeichneten Organisationen.
Bremen, den 14. Dezember 1918.

Für die Innungen: Heinrich Strubeluri, Th. Jürgens i. V.
Für den Zentralverband der Bäcker und Konditoren, Bezirk Bremen: G. Schaaf, Bezirksleiter.

Das Tarifamt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine

hielt am 6. und 7. Dezember im Sitzungssaale der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine zu Hamburg eine Sitzung ab, die insofern verschiedener Art eine sehr umfangreiche Tagesordnung zu erledigen hatte. Von den Genossenschaftlichen nahmen teil die Herren Lorenz, Kaufmann, Väsklein, Berger, Steiger und Everling, von den Gewerkschaften die Herren Dreher, Sempel, Freytag, Lafes und Urban, von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands Herr Jansson.

Zunächst wurde über die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer und die damit in Verbindung stehenden Fragen verhandelt, und zwar auf der Grundlage der am 4. Februar 1916 getroffenen Abmachungen, die nachstehend wiedergegeben werden, um die gefaßten Beschlüsse verständlicher zu machen:

§ 1. Diejenigen Kriegsteilnehmer, die vor Ausbruch des Krieges in einer dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine angehörenden Genossenschaft als feste Arbeiter und Angestellte beschäftigt waren, und die sich nach Beendigung des Krieges beziehungsweise nach Entlassung aus dem Heeresdienst in den betreffenden Betrieben zur Arbeitsaufnahme melden, sollen, sofern die Betriebsverhältnisse es gestatten, wieder eingestellt werden.

Die Meldung zum Dienstantritt hat innerhalb zweier Wochen nach der Entlassung aus dem Heeresdienste zu erfolgen. Ueber den Zeitpunkt des Dienstantritts sowie über die eventuelle Kündigung beschäftigter Kriegsausgangsarbeiter und Angestellten ist eine Verständigung mit der zuständigen Gewerkschaft herbeizuführen.

Personen, die bereits vor dem Krieg in den genossenschaftlichen Betrieben beschäftigt waren, dürfen nicht lediglich aus dem Grunde gelündigt werden, um freie Arbeitsplätze für Kriegsteilnehmer zu schaffen.

Bei Kriegsbeginn beschäftigte, nicht feste und während des Krieges eingestellte Arbeiter und Angestellte, die zum Kriegsdienst eingezogen wurden, können ebenfalls wieder eingestellt werden, sobald ohne besondere Kündigung beschäftigter Personen freie Arbeitsplätze der betreffenden Branche vorhanden sind.

§ 2. Die Wiedereingestellten werden möglichst an ihren bisherigen Arbeitsplätze zu den tariflichen Lohn- und Arbeits-

bedingungen, unter Anrechnung der früheren Beschäftigungsdauer sowie ihrer militärischen Dienstzeit, beschäftigt.

Eine Nachgewährung der Ferien findet nicht statt. Für das laufende Jahr haben nur diejenigen Kriegsteilnehmer Anspruch auf Ferien, deren Wiedereintritt bis zum 1. April erfolgt ist.

§ 3. Ist eine Genossenschaft nicht in der Lage, die Wiedereinstellung sämtlicher im § 1 Absatz 1 genannten Kriegsteilnehmer vorzunehmen, so soll versucht werden, durch Verständigung innerhalb der Genossenschaften der Einkaufsvereine oder des Revolutionsverbandes für die nicht eingestellten Kriegsteilnehmer gleichartige genossenschaftliche Arbeitsplätze zu gewinnen. Hierbei ist entsprechend den Bestimmungen des § 2 die Dienstzeit anzurechnen.

§ 4. Kriegsteilnehmer, die eine Beschädigung erlitten haben, werden von den Genossenschaften, bei denen sie vor ihrer Einberufung tätig gewesen sind - vorbehaltlich der Bestimmung des § 6 - in erster Linie wieder eingestellt. Sofern sie die für ihre Person in Frage kommende Tätigkeit vollwertig leisten können, erhalten sie den für ihre Leistungen vorgesehenen vollen Lohn, entsprechend der Bestimmung in § 2. Eine Anrechnung der Kriegszinsen oder sonstiger Befüge findet in solchen Fällen nicht statt.

Beschädigte Kriegsteilnehmer, deren Erwerbsfähigkeit wesentlich vermindert ist, sollen grundsätzlich ihrer Leistungs-

In den ersten Wochen des neuen Jahres findet in jeder Zahlstelle die **Generalversammlung** statt. Jedes Mitglied hat sie zu besuchen!
Jeder hat sich zur Mitarbeit in der Verwaltung zur Verfügung zu stellen, alle ohne Ausnahme sollen über die zukünftigen Arbeiten der Organisation in der Generalversammlung mitentscheiden!

s-fähigkeit entsprechend bei weitem Entgegenkommen der Verwaltung beschäftigt und entlohnt werden.

§ 5. Ergeben sich wegen der Entlohnung der wieder eingestellten Kriegsteilnehmer Differenzen, so ist deren Beilegung zunächst durch direkte mündliche Verhandlungen zwischen den Tarifkontrahenten zu versuchen. Falls diese Verhandlungen zu keinem Resultat führen, ist das Tarifamt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zur endgültigen Entscheidung zuständig.

§ 6. Den Kriegsschädigten, deren körperliche Beschaffenheit eine Weiterbeschäftigung in den genossenschaftlichen Betrieben nicht zuläßt, soll die „Arbeitsgemeinschaft“ zur Erlangung einer ihren körperlichen Kräften und sonstigen Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit behilflich sein. Dabei ist zu beachten, daß jede Gelegenheitsverfertigung vermieden werden muß.

Die „Arbeitsgemeinschaft“ soll auch behilflich sein, den Kriegsschädigten Gelegenheit zu geben, in den vorhandenen Ausbildungsstätten sich für andere Berufe vorzubereiten. Eventuell sind in solchen Fällen, wo der Uebergang zu einem neuen Berufe notwendig erscheint, die Organe der staatlichen, provincialen und kommunalen Berufsberatungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7. Mit Ausnahme der §§ 4, 5 und 6 gelten die vorstehend vereinbarten Grundsätze für die Dauer des Krieges und zunächst für noch weitere 12 Monate.

Hierzu wurden folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Abmachungen vom 4. Februar 1918.

Entlassen werden nach dem Dienstalter:

- A. Die an Stelle von Männern beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte, und zwar:
 1. Frauen, deren Männer Arbeit haben;
 2. Mädchen und Frauen, die niemand zu versorgen haben;
 3. Mädchen und Frauen, die nur 1 bis 2 Personen zu versorgen haben;
 4. alle übrigen Mädchen und Frauen.
- B. Mämlische Arbeitskräfte:
 5. Ledige, die niemand zu versorgen haben;
 6. Verheiratete ohne Kinder und Ledige, die Familienangehörige zu versorgen haben;
 7. alle übrigen während des Krieges eingestellten Männer.

Zur Verhütung von Härten sind Ausnahmen zulässig, die mit den zuständigen Gewerkschaften zu vereinbaren sind. Bei der Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer sind Verheiratete sowie Ledige, die Familienangehörige zu versorgen haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

Sollten durch die vorstehenden Entlassungen die im § 1 der Abmachungen vom 4. Februar 1918 genannten Kriegsteilnehmer nicht vollständig wieder eingestellt werden können, so ist eine durch örtliche Verhandlungen für den einzelnen Beruf festzustellende, zeitlich begrenzte Verkürzung der Arbeitszeit durchzuführen. Bei diesen Verhandlungen soll auf die Betriebsverhältnisse des jeweiligen Genossenschaftsbetriebes möglichst Rücksicht genommen werden. Wird keine Einigung erzielt, so ist die Entscheidung des Tarifamtes anzugreifen.

Durch die gesetzgeberischen Maßnahmen der Volksbeauftragten waren ferner einige Änderungen der Reichstabelle erforderlich geworden, die die Arbeitszeit betreffen. Danach hat der Absatz 1 des Punktes 1 des Bäckertarifs folgende Fassung erhalten:

„Die tägliche Arbeitszeit beträgt in allen Betrieben mit einer Schicht 8 Stunden ausschließlich der Pausen, in allen übrigen Betrieben 8 Stunden einschließlich 20 Minuten Essenspause.“

Im Transportarbeitertarif lautet die entsprechende Bestimmung:

„Die Arbeitszeit beträgt 8 Stunden ausschließlich der Pausen.“

Ferner wurden eine Anzahl Entscheidungen über einzelne Streitfälle getroffen; davon betrafen 3 den Handlungsgehilfenverband. Hervorzuheben ist folgende Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung:

„Gelernete Bäcker und Konditoren unter 18 Jahren gelten nicht als jugendliche Arbeiter nach den Bestimmungen des Bäckertarifs im § 2 Absatz 11, für die von Fall zu Fall die Entlohnung mit den Tarifkontrahenten zu vereinbaren ist. Diesen Arbeitern ist der Lohn wie im Tarif festgesetzt oder in Sonderabmachungen vereinbart ist, zu zahlen.“

Der gewerkschaftliche Vorsitzende: Der genossenschaftliche Vorsitzende:
gez. G. Dreher, gez. G. Lorenz.

Änderung, betreffend die Bezahlung der Sonntagsarbeit im Genossenschaftstarif.

Durch den Erlass des Gesetzes über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien machte sich eine weitere Änderung wegen der Bezahlung der Arbeiten an Sonntagen und Feiertagen im Genossenschaftstarif notwendig. Mit dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine wurde daher die Vereinbarung getroffen:

„Unter Punkt 2 „Ueberstunden und Feiertagsarbeit“, werden die Absätze 2 und 3 und in Absatz 4 die Worte „aber nicht im Zusammenhang mit einer Schicht geleistet werden können“ gestrichen.“

Demnach ergibt sich, daß alle an den Sonn- und Feiertagen geleisteten Arbeiten, die nach dem Gesetze zulässig sind, mit 50 pSt. Aufschlag pro Stunde vergütet werden müssen.

Verbandsnachrichten.

Quittung.
Vom 22. bis 28. Dezember gingen bei der Hauptkassa des Verbandes folgende Beträge ein:
Für November: Striegau M. 19,10, Königsberg 86,20, Freiburg 154,55, Sonneberg 49,40, Plauen i. V. 53,20, Darmstadt 89,65, Regensburg 163,55.
Für Oktober und November: Görlitz M. 181,95 Danzig 103.
Von Einzelzahlern der Hauptkassa: P. L. Pritzwil M. 27,20, W. B. Wittenberg 2,10, P. P. Euben 17, G. S. Ortelburg 5, W. A. Lauenburg a. d. Elbe 11,40, E. D. Oberlahnstein 5, G. P. Böhmek 22.
Für Abonnements und Annoncen: F. Wehler M. 2, F. St. Zwickau 5.
Für „Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung“: Chemnitz M. 6.
Der Hauptkassierer: D. Freytag.

Aus den Bezirken.
Cöln a. Rh. Das Verbandsbureau befindet sich vom 2. Januar an im Volkshaus, Severinstr. 199, 3. St., Zimmer 27.
Erfurt. Der Unterzeichnerte hat den Posten als Bezirksleiter wieder übernommen. Alle Zusendungen sind zu richten an Bernhard Steger, Erfurt, Baumstr. 4.

Sterbefaßel.
München. Rosa Bachschmied.

Kriegsverluste des Verbandes.
Bezirk Magdeburg. Walter Eickel, Konditor, 28 Jahre alt, gestorben am 13. Dezember 1918.
Bezirk Mannheim. Ludwig Noe (Karlsruhe), in russischer Gefangenschaft gestorben.
Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks. Bäcker.

Zur Lohnbewegung in Lübeck. Die am 17. Dezember im Gewerkschaftshause stattgefundene Versammlung der Bäckergehilfen befachte sich mit dem Bericht über den Stand der Lohnbewegung. Zunächst begrüßte der Vorsitzende die aus dem Felde zurückgekehrten Kollegen und ließ sie im Namen der Zahlstelle herzlich willkommen heißen. Sodann verlas der Vorsitzende ein an die Protokollanten und an die Innung gerichtetes Memorandum des Inhalts, daß innerhalb einer Frist von zehn Tagen eine Entscheidung herbeizuführen sei. In der Debatte übte der Vorsitzende Pflaum-Miel aus, daß die Lohnbewegung in Kiel sich in ähnlicher Weise wie hier abgepielt habe und so weit gegeben sei, daß ein alleseitig befriedigendes Ergebnis zu hoffen sei. Er sprach die Hoffnung aus, daß es auch hier in Lübeck zu einem befriedigenden Ergebnis kommen möge. Nachstehende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die heutige Versammlung nimmt Kenntnis vom Stand der Lohnbewegung und bedauert, daß bis jetzt noch kein abschließender Bericht gegeben werden kann. Mit einem Durchschnittslohn von M 47 ist es unmöglich, bei den heutigen teuren Preisen aller Artikel noch länger eine Familie ernähren zu können. Die Versammlung ist der Ansicht, daß, wenn die Bevölkerung von dem kaum genügenden Lohnverhältnis im Brotberufe unterrichtet würde, sie auch einer kleinen Preiserhöhung keinen wesentlichen Widerstand entgegensetzt; denn ein Lohn von M 70 sei wirklich nicht unbedeutend zu nennen.“

Der Vorstand wurde beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die Bewegung zum Scheitern und befriedigenden Abschluß zu bringen. Ueber die Regelung des Arbeitsnachweises wurde beschlossen, diese Frage bis auf weiteres zurückzustellen. Nach

einem kräftigen Schwert... feine Versammlung mit einem begeisterten aufgenommenen Hoch auf die sozialrevolutionäre Arbeiterbewegung.

Brotbewegung in Schwerin. Am 15. Dezember tagte in Schwerin eine von 40 Bäckerbäckern und 20 anderen bei Jungmannsmeistern arbeitenden Kollegen gut besuchte Versammlung. Der Referent, Kollege Freitag-Gamburg...

Die anwesenden Bäckerbäcker erörterten ihre Angelegenheit in dem Sinne, daß die ausgesprochenen Entlassungen beseitigt werden sollen, um durch verstärkte Arbeitszeit mehr Arbeitsplätze unterzubringen.

Fabrikbranche.

Brotbewegung in Cassel. Am Dienstag, 17. Dezember, tagte eine von 12 Männern und 10 Mädchen und Frauen besuchte Betriebsversammlung der Bäckerei Sämer.

Korrespondenzen. Bäder.

Danzig. Am 21. Dezember fand in der Danziger-Berge eine öffentliche Bäckereijohannisfeier statt, die von 80 Kollegen besucht war. Kollege Jochims referierte über: Die Lage im Bäckergewerbe.

Karlsruhe. Für den 18. Dezember berief der Verband eine öffentliche Versammlung aller Berufs-Kollegen in den „Goldenen Aker“ ein. Die Tagesordnung lautete: Die Lösung der Interessen der Bäckergesellen in den gewöhnlichen Umwälzungen der Gegenwart am besten gewahrt werden?

nicht mehr alle Arbeiten verrichten können. Eine Resolution, worin von der bisherigen Forderung für selbständige Gehilfen als Mindestlohn pro Woche M. 45 und M. 6 Lohnzuschulage verlangt wird, wurde einstimmig angenommen.

Münsterberg i. Br. Was hat die politische Umwälzung dem Bäckerbrot gebracht? Mit dieser Frage beschäftigte sich eine öffentliche Versammlung der Bäckergesellen Königsbergs, die am 16. Dezember im Schlemmerhause im Hof der Goldstraße stattfand.

Magdeburg. Am 19. Dezember fand im „Diamant-Haus“ eine von über 100 Bädern- und Konditorgehilfen besuchte Versammlung statt. Kollege Wille referierte über das Nachbrotverbot, das Verbot der Sonntagsarbeit und über den Abschluß von Tarifverträgen.

Fabrikbranche.

Dortmund. Einem prächtigen Erfolg konnte die Organisation in der letzten Zeit unter den Beschäftigten der Zuckerwarenindustrie erreichen. Arbeitersekretär Genosse Wäge leitete in einer von über 80 Personen besuchten Versammlung die Agitation ein.

sein wird, zu einem Tarifabschluß zu kommen. Grundbedingung für die Kollegen sind Kolleginnen ist aber, wenn auch der Organisation die Treue zu bewahren.

Spätkaus am 1. Januar in der 2. Jahreshälfte für 1919 (5. bis 11. Januar) fertig.

Mitglieder- bzw. Offizieller Besondere.

- Freitag, 3. Januar: Dortmund: 8 Uhr bei Schloßmacher, Steinstraße. ... Dienstag, 7. Januar: Potsdam: 8 Uhr bei Hausmann, Kaiser-Wilhelm-Straße 88. ... Sonntag, 12. Januar: Köln a. Rh. (Generalversammlung): im Ballsaal, Seeverstr. 109, Saal 3, 1. Et.

Anzeigen.

Nachruf. Nach kurzer Krankheit starb unser Mitglied Rosa Bachschmied (Güßelbacherin). Ein ehrendes Andenken bewahrt ihr die Zahlstelle München.

Kundenschaft der Lehrlinge in Altona.

Dienstag, den 7. Januar, nachm. 6 Uhr: [M. 10] Ausführend-Sitzung im Bäckerinnungs-Haus, Altona, Pöhlstraße 14.

Kaffee-Ersatz. In 4-Pfd.-Pack. Genußm. Preis M. 4.— d. Pfd. Postpack. M. 3.— in Nachn. Oskar-Köhlerstr. 8, Steinberg (S. A.).

Ja. Holz-Streumehl. In 17 mit Zement, bei 10 Zentnern 3 Zentner M. 16 inklusive Eof. bei 100 Zentnern 3 Zentner M. 14 inklusive Eof. ab Station Leipzig empfehlen Liebing & Co., G. m. b. H.

„Ruchentusch“ bestbewährtes Mittel zum Streichen der Bleche und Zinnen. Probeflos. M. 7.50, non 5 kg am 2. M. 7. Sehr zu empfehlen! Liebing & Co., G. m. b. H., Leipzig-R. 5. Kohlgartenstraße 8. Telefon 2230.

Bielefelder Konsumverein, e. G. m. b. H. Die suchen zum möglichst baldigen Eintritt einen durchaus tüchtigen Backmeister. Derselbe muß umfassende Fachkenntnisse sowie diejenigen Eigenschaften besitzen, um einem größeren Bäckereibetrieb vorstehen zu können.

Zu kaufen gesucht: Gebrauchte Biskuits-Ausstechmaschine mit Ausstechbreite wenigstens 580 mm, eventuell mit zugehörigen Ausstechern und Backpannen; eine große Teigvorwalze, wenigstens 580 mm breit, und eine Dressiermaschine für Gerbtskuits, eventuell mit Backpannen. Angebote an Biskuitsfabrik „Coudanay“, Apeldoorn, Holland.